

Gedanken zu den Werten der Europäischen Union nach Artikel 2 EUV

Von Mag. Arthur H. Lambauer (23.10.2021)

Indem Artikel 2 EUV die Achtung der Menschenwürde und die Freiheit beide noch vor der Demokratie als Werte nennt, auf welche sich die Union gründet, bringt er in dieser nur als hierarchisch ansehbaren Aufzählung insbesondere zum Ausdruck, dass die Intelligenz es ist, die sowohl den Charakter der Freiheit als auch vor allem jenen der Demokratie zu bestimmen hat.

Die Demokratie als Herrschaft des Volkes ist nicht frei, wenn politisch nicht (hauptsächlich bzw. führend) das geschieht, was die Hochbegabten vorgeben; sie ist dann aber ebenso wenig von der Achtung der Menschenwürde getragen, weil letztere betreffs der Hochbegabten nicht geachtet wird, wenn deren geistiges Urteil über die Welt nicht beachtet bzw. umgesetzt wird.

Deshalb stehen diese beiden Werte vor der Demokratie!¹

Artikel 2 EUV lautet insgesamt:

Die Werte, auf die sich die Union gründet, sind die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören. Diese Werte sind allen Mitgliedstaaten in einer Gesellschaft gemeinsam, die sich durch Pluralismus, Nichtdiskriminierung, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität und die Gleichheit von Frauen und Männern auszeichnet.

Indes ist auch die Gleichheit hier nach der Demokratie genannt, was darauf hinausläuft, dass vom Begriff der Gleichheit jene Bedeutung maßgeblich zu sein hat, die ich in meiner Arbeit über *Die Menschenrechte auf politische Mitbestimmung*² herausgearbeitet habe: Denn wo eine hauptsächlich durch die Hochbegabten bestimmte Demokratie und Freiheit herrschen, ist für eine Gleichheit im herkömmlichen Sinne kein Platz, weil insbesondere schon betreffs der Intelligenz zwischen minder und höher Begabten unterschieden wird.

Und auf diesen Prämissen hat der Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit aufzubauen, im Rahmen derer auch die Menschen- und Minderheitsrechte ihre spezifische und jenen vorangehenden Werten angepasste Auslegung und Anwendung zu finden haben!

Darin begründet liegt, dass der Satz 2 des Artikels 2 EUV den Pluralismus an die erste Stelle seiner Aufzählung der Manifestationen jener Werte setzt:

Plu | ra | lis | mus, der; -:

1. (bildungssprachlich)

a) innerhalb einer Gesellschaft, eines Staates [in allen Bereichen] vorhandene Vielfalt gleichberechtigt nebeneinander bestehender und miteinander um Einfluss, Macht konkurrierender Gruppen, Organisationen, Institutionen, Meinungen, Ideen, Werte, Weltanschauungen usw.:

weltanschaulicher, kultureller Pluralismus;

b) politische Anschauung, Grundeinstellung, nach der ein Pluralismus (1 a) erstrebenswert ist:

ein radikaler Pluralismus.

2. (Philosophie) philosophische Anschauung, Theorie, nach der die Wirklichkeit aus vielen selbstständigen Prinzipien besteht, denen kein gemeinsames Grundprinzip zugrunde liegt:

sie ist eine Vertreterin des [philosophischen] Pluralismus.

(c) Duden - Deutsches Universalwörterbuch, 8. Aufl. Berlin 2015

Die vorhin erörterte Wertelage kann nur dort zu friedlichen Ergebnissen führen, wo zwischen den, ihrer Intelligenz nach abgestuften Gesellschaftsgruppen wechselseitige Verantwortung und Achtung: eben der Menschenwürde herrscht, sodass sie als gleichberechtigt miteinander existieren.

Dies spiegelt sich auch in den Manifestationen der Nichtdiskriminierung und Toleranz wider, die beide die gleichberechtigte Existenz von Unterschieden im menschlichen Dasein betonen, was auch zur nächsten solchen Manifestation, der Gerechtigkeit führt; sodass all das schließlich in die Solidarität unter den Menschen mündet, wobei solche dort eine Differenzierung zwischen Mann und Frau nicht zulässt, wo diese als gleich im herkömmlichen Sinne anzusehen sind.

Wie gestern bereits getwittert³, geht aus Artikel 1 Absatz 1 EUV⁴ hervor, dass es die Mitgliedstaaten einer gegründeten Union sind, welche dieser (vertragskonform) Kompetenzen zu übertragen haben, und nicht die Vertrag schließenden Parteien (durch den Vertrag).

Und diese gegründete Union soll sich als europäische Gesellschaft darin auszeichnen, was Artikel 2 Satz 2 EUV postuliert, weshalb die Übertragung von Kompetenzen an die Union mit dem Grad deren Erlangung dieser Manifestationen korreliert, was bedeutet, dass die Mitgliedstaaten die Kompetenzen ihrer Souveränität an die Union übertragen, um solche Manifestation zu erlangen bzw., wenn sie solche Manifestation erlangt hat.

Diesen scheinbaren Widerspruch aufzulösen, dient ein differenzierender Blick auf die unterschiedliche Ausgestaltung der Gesellschaften Europas in Hinsicht auf diese Manifestation: Jene, die dabei weiter fortgeschritten sind, übertragen ihre Kompetenzen zur Förderung und Stärkung der Manifestationen der anderen, während letztere in den Gremien der Union Zurückhaltung und Anpassung an die anderen üben, solange sie Aufholbedarf aufweisen.

Damit sind wir beim Prinzip der Rechtsstaatlichkeit bzw. ihrer Ausgestaltung betreffs der Stimmabgabe in den Organen der Union, und dabei, was ich betreffs renitenter Stimmverweigerer im Hinblick auf deren Verantwortung unter Artikel 7 EUV bereits mehrfach getwittert⁵ habe:

Wer, insbesondere als ein Mitgliedstaat, der noch keinen hohen Grad der Manifestation erreicht hat, in den Organen der Union Beschlüsse blockiert, ohne sachliche Argumente dafür zu haben, die mit den Werten nach Artikel 2 EUV konform gehen, begeht Vertragsbruch und missachtet dadurch das Prinzip der Rechtsstaatlichkeit.

Abschließend noch ein Wort dahin, dass die angesprochene Pluralität der gesellschaftlichen Gruppen nicht jene, den Staat unterwandernde Agitation zu rechtfertigen vermag, welche politische Parteien seit jeher an den Tag legen, indem sie Gewaltenteilung und das Prinzip von *checks and balances* aushebeln.

Arthur H. Lambauer

¹ Dass die Würde des Menschen desgleichen variabel ist, habe ich in meiner (ersten) Klageausdehnung an den österreichischen Verfassungsgerichtshof, 43f, dargetan.

² 12 f.

³ <https://twitter.com/ahllambauer/status/1451279395482636291?s=20>.

⁴ Er lautet:

Durch diesen Vertrag gründen die HOHEN VERTRAGSPARTEIEN untereinander eine EUROPÄISCHE UNION (im Folgenden "Union"), der die Mitgliedstaaten Zuständigkeiten zur Verwirklichung ihrer gemeinsamen Ziele übertragen.

⁵ Vgl. etwa zuletzt <https://twitter.com/ahllambauer/status/1444468000674873345?s=20>.